

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 07. Februar 1994 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung beschlossen: (Fassung vom 10. Oktober 2011)

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Auenwald wird ab 01. Januar 1994 unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Auenwald“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zum Eigenbetrieb gehören die technischen Einrichtungen der Gemeinde für die Gewinnung, Speicherung und Verteilung von Wasser, außerdem die Beteiligungen und sonstigen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde auf dem Aufgabengebiet des Eigenbetriebs.
4. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Die Gemeindeorgane sind für Sachentscheidungen des Eigenbetriebs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Hauptsatzung der Gemeinde zuständig.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, sowie nicht der Gemeinderat oder nach der Hauptsatzung ein Ausschuss zuständig ist.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 511.291,88 €. festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Auenwald, den 07. Februar 1994
Friedrich
Bürgermeister